

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle gestaltet abstrakt-generell den Rahmen der unionsrechtlich verankerten Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften für das Kalenderjahr 2017 aus, und zwar nach Maßgabe der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Ausnahmen für Warenhändler, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153, in Verbindung mit Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/923 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. Nr. L 150 vom 17.06.2015 S. 1. Zugleich wird die Bewilligung für das Kalenderjahr 2017 durch die Novelle auf Grund von § 21b Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2016 im Wege der Verordnung erteilt. Ebenso wie die Bewilligung für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 21a der CRR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 425/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 415/2015, wird auch diejenige für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 21a der CRR-Begleitverordnung in der Fassung dieser Novelle im Einklang mit Art. 32 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 auf ein Jahr beschränkt (vgl. § 21b Abs. 3 BWG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014).

Durch die von dieser Bewilligung erfassten Kleinstbeträge von maximal 1vH der anrechenbaren Eigenmittel bei einer saldierten Betrachtungsweise ist eine negative Auswirkung auf die tatsächliche oder zukünftige Solvabilitätslage allein auf Grund der vorab bewilligten Rückflüsse für das Kalenderjahr 2017 nicht zu erwarten. Soweit dies trotz der geringen Abflüsse vorab nicht ausgeschlossen werden kann, besteht für die FMA weiterhin die Möglichkeit, dies im Einzelfall festzustellen und eine Ausnahme von dieser Bewilligung zu verhängen. Damit wird den Kriterien der Art. 77 und 78 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie des Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 entsprochen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 21a):

Die Bestimmung passt die ursprünglichen Voraussetzungen, die die Bewilligung für das Kalenderjahr 2016 tragen, an das Kalenderjahr 2017 an.

Unverändert anzuwenden sind insbesondere die Kapitalquoten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, die sich aus dem Mindesteigenmittelerfordernis gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung im Sinne von § 2 Z 45 BWG, mithin dem Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 23 Abs. 1 BWG ergeben. Der antizyklische Kapitalpuffer für im Inland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen in Höhe von 0 vH gemäß § 4 Abs. 3 der Kapitalpuffer-Verordnung – KP-V, BGBl. II Nr. 435/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 117/2016 ist jedenfalls zu vernachlässigen.

Für den Fall, dass Kreditinstitute ein zusätzliches Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs. 4a bis 4c BWG sowie etwaige anderwärtig kommunizierte oder festgelegte Eigenmittelanforderungen zu erfüllen haben, tritt die Verordnungsregelung gemäß § 21a der CRR-Begleitverordnung zurück und besteht für die FMA die Möglichkeit, einen Bescheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass für diese Institute die Bedingungen zur Rückzahlung der Geschäftsanteile im Einzelfall nicht vorliegen. Insbesondere haben Kreditinstitute auch sicherzustellen, dass durch die Nutzung der Vorabewilligung gemäß dieser Verordnung keine Konflikte mit anderen Rechtspflichten, zum Beispiel dem in § 44 Abs. 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2015 genannten Frühinterventionsbedarf auftreten.

Die Neufassung bestätigt überdies die Grundannahme, dass nur saldierte Kapitalabflüsse die Solvabilitätslage gefährden können.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 3):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Zugleich wird festgelegt, dass die Bestimmung des § 21a der CRR-Begleitverordnung in der Fassung der 1. CRR-BV-Novelle, BGBl. I Nr. 415/2015, für die Fälle, auf die diese Bestimmung bisher Anwendung findet, nämlich Rückzahlungen im Kalenderjahr 2016, weiterhin gilt und diesen damit eine Rechtsgrundlage gibt.